



## Satzung des Fördervereins „Bürger helfen Bürgern 2020 Fidei e.V.“

### Präambel:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde im Text die männliche Form gewählt. Die Angaben beziehen sich jedoch auf Angehörige aller Geschlechter, sofern nicht ausdrücklich auf ein Geschlecht Bezug genommen wird.

### § 1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Bürger helfen Bürgern 2020 Fidei e.V.“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
2. Der Sitz des Vereins ist in 54313 Zemmer, Am Eckelchen 1.

### § 2 Zweck

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke (§52 (2) Nr. 25 AO) sowie die Förderung sozialer und kultureller Aktivitäten für Jung und Alt unter Einbindung der bestehenden Vereine, um die Kommune Zemmer zukunftsfähig zu gestalten. Der Verein unterstützt Projekte und Ziele der aktiven Dorfgemeinschaft im Hinblick auf die Herausforderungen, die der demografische und strukturelle Wandel an den ländlichen Raum mit sich bringt.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Unterstützung bei den Themen: Senioren, Mobilität (Bürgerbus), Gesundheit, Flüchtlingshilfe, Tourismusförderung und Gestaltung der Festkultur, Brauchtumspflege, die von den aktiven Arbeitsgruppen behandelt werden.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der Abschnitte „steuerbegünstigte und mildtätige Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden. Der Verein kann Personen, die sich in den Projekten dauerhaft engagieren, eine Ehrenamts- oder Übungsleiterpauschale gewähren.

### § 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche sowie juristische Person werden. Die Ortsgemeinde Zemmer, vertreten durch den Ortsbürgermeister, beziehungsweise seinen Stellvertreter im Amt, ist geborenes Mitglied des Vereins, ebenso der Jugendbeauftragte der Gemeinde und der Dorfbegleiter; weiterhin die Pfarrei auf der Fidei vertreten durch den Pastor, mit der Möglichkeit der Delegation an andere kirchliche haupt- oder ehrenamtliche Kontaktpersonen mit Bezug zu unserer Pfarrgemeinde sowie der Schönfelderhof, vertreten durch den Hausoberen, mit der Möglichkeit der Delegation an einen Mitarbeiter der Verwaltung.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
3. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.
5. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds und bei juristischen Personen mit deren Erlöschen.
6. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat weder Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen noch auf die anteilige Rückerstattung seines laufenden Beitrages.
7. Die Mitglieder verpflichten sich monatlich Mitgliedsbeiträge zu leisten. Höhe und Fälligkeit werden auf der Mitgliederversammlung festgesetzt. Hierzu kann sie eine Beitragsordnung erlassen.

#### **§ 4 Vorstand**

1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassierer, dem Schriftführer und mindestens 3 Beisitzern.
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt; er bleibt jedoch so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist. Wiederwahl ist zulässig. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
4. Der Vorstand kann Verpflichtungen für den Verein nur in der Weise begründen, dass die Haftung der Mitglieder auf das Vereinsvermögen beschränkt ist. Demgemäß soll in allen, namens des Vereins abzuschließenden Verträgen oder sonstigen abzugebenden Verpflichtungserklärungen die Bestimmung aufgenommen werden, dass die Vereinsmitglieder für daraus entstehende Verbindlichkeiten nur mit dem Vereinsvermögen haften.

#### **§ 5 Der Kassenprüfer**

1. Zur Prüfung des Finanzwesens des Vereins sind in der Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer zu wählen. Sie dürfen nicht Mitglieder der Vorstandsorgane des Vereins sein und sollen über genügend Erfahrung im Kassen- und Rechnungswesen verfügen. Sie werden durch die Mitgliederversammlung einzeln auf die Dauer von drei Jahren gewählt.
2. Während der Wahlperiode überprüfen sie mindestens einmal jährlich die Kassenführung auf ihre rechnerische Richtigkeit. Die Kassenprüfer sollen gemeinsam tätig werden. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Vorstand in schriftlicher Form zu übermitteln.
3. Nach Ablauf der Wahlperiode müssen die Kassenprüfer neu gewählt werden.

#### **§ 6 Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

Die Mitgliederversammlung kann entweder real oder virtuell erfolgen. Der Vorstand entscheidet hierüber nach seinem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit.

2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Trier-Land unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen nach Veröffentlichung und unter Angabe der Tagesordnung, einzuberufen.
3. Der Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt. In der Mitgliederversammlung werden ferner zwei Kassenprüfer für die drei folgenden Geschäftsjahre gewählt
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder nach Vollendung des 16. Lebensjahres.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
6. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.  
Rein redaktionelle Änderungen der Satzung können vom Vorstand einstimmig beschlossen werden.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

## **§ 7 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens**

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen in der Mitgliederversammlung erforderlich.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Ortsgemeinde Zemmer, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Die vorstehende geänderte Fassung der Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 23.05.2023 beschlossen und tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Zemmer, 25.05.2023